



Geschäftsordnung

zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen
Forschungsgemeinschaft

Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft

in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10. Dezember 2015¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend § 4 Ziffer 2 der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft für alle in § 4 Ziffer 1 der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgezählten, sich aus mehr als zwei Personen zusammensetzenden Organe der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie die von diesen Organen eingesetzten satzungsgemäßen Untereinheiten.

(2) Die Geschäftsordnung gilt nicht für die Mitgliederversammlung, die mit der von ihr beschlossenen Verfahrensordnung über eine eigene Regelung verfügt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gremien sind die Organe der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie die von ihnen eingesetzten satzungsgemäßen Untereinheiten.

(2) Beschlussfassung ist das Abstimmungsverfahren, mit dem im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit eines Gremiums eine Entscheidung über einen konkreten Sachverhalt herbeigeführt wird. Eine Beschlussfassung ist abzugrenzen von der bloßen Abfrage eines Meinungsbildes. Diese kann die Sitzungsleitung jederzeit im eigenen Ermessen herbeiführen.

(3) Die erforderliche Mehrheit ist, soweit nicht anders ausgeführt, die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(4) Abstimmungen sind die einem Gremium vorgelegten Entscheidungsfragen und Wahlen, auf die nur mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ reagiert werden kann.

a) Präsenzabstimmungen sind Abstimmungen, die in einer Gremiensitzung durchgeführt werden. Die Gremienmitglieder können ihre Stimme dabei mit Hilfe von Abstimmungsgeräten abgeben (elektronische Abstimmungen). Offene Abstimmungen sind Präsenzabstimmungen, bei denen das Abstimmungsverhalten jedes Gremienmitglieds während des Abstimmungsvorgangs für alle anderen Gremienmitglieder erkennbar ist. Geheime Abstimmungen sind Präsenzabstimmungen, bei denen das Abstimmungsverhalten weder während des Abstimmungsvorgangs noch im Abstimmungsergebnis erkennbar ist.

¹ Verabschiedet vom Hauptausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 10. Dezember 2015.

b) Schriftliche Abstimmungen sind Abstimmungen, die außerhalb der Gremiensitzungen zur Beschlussfassung (schriftlich, fernschriftlich oder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel) führen und die offene Abstimmung ersetzen.

(5) Auswahlentscheidungen im Förderhandeln sind solche, bei denen von mehreren in einem Vergleichszusammenhang stehenden Anträgen nur eine Teilmenge bewilligt/beschlossen bzw. zur Bewilligung/zum Beschluss empfohlen werden kann. Der Cut-off trennt innerhalb einer Rangfolge diese Teilmenge von den übrigen Anträgen.

§ 3 Beschlussfassungen im Wege von Präsenzabstimmungen

(1) Abstimmungen werden in der Regel als Präsenzabstimmungen im Wege einer durch die Sitzungsleitung eingeleiteten Abstimmung durch Handzeichen mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

(2) Die Sitzungsleitung kann aus Gründen der Sitzungsökonomie in Fällen, in denen keine auf den individuellen Fall bezogene Diskussion zu erwarten ist, eine En-bloc-Abstimmung über mehrere Fälle herbeiführen. Jedes Gremienmitglied kann durch Erklärung (Veto) einzelne Fälle aus dem Abstimmungsblock herauslösen, die dann im Wege einzelner Beschlüsse über diese Fälle entschieden werden.

(3) Auswahlentscheidungen über Förderanträge können unter Anwendung des sog. Quotientenverfahrens vorbereitet werden. Hierbei wird für jeden Antrag aus dem Ergebnis des für diesen Antrag eingeholten Meinungsbildes der Quotient aus der Differenz der Ja- und Nein-Stimmen im Verhältnis zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen gebildet. Hinsichtlich der hierdurch entstandenen Rangfolge wird – ggf. nach erneuter Diskussion und Einholung eines Meinungsbildes über Anträge im unmittelbaren Umfeld des zu erwartenden Cut-offs – unter Berücksichtigung des Finanzrahmens der Cut-off durch Beschluss festgelegt. Es können auch andere Verfahren angewendet werden, die geeignet sind, eine Reihung der in einem Vergleichszusammenhang stehenden Anträge herzustellen.

(4) Abstimmungsergebnisse bei Präsenzabstimmungen, bei denen mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen sind, sind nach erneuter Beratung zu wiederholen. Eine hiernach wiederholte Abstimmung ist unabhängig von der Zahl der Enthaltungen gültig. Dies gilt nicht im Rahmen von Abstimmungen in den Fachkollegien.

(5) Die Sitzungsleitung kann elektronische Abstimmungen durchführen lassen, soweit diese die Anforderungen an die jeweilige Abstimmungsform und -art erfüllen.

§ 4 Beschlussfassungen im Wege von schriftlichen Abstimmungen

Die Sitzungsleitung kann außerhalb der Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen.

§ 5 Listenabstimmungen

Bei Listenabstimmungen werden einem Gremium gebündelt mehrere Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorgelegt. In den dafür vorgesehenen Fällen werden Entscheidungen in den Förderverfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft durch Listenabstimmung herbeigeführt. Die im Rahmen einer Listenabstimmung zur Abstimmung gestellten Fälle sind beschlossen, wenn – je nach im Einzelfall einschlägiger Verfahrensanforderung – kein Mitglied des zur Entscheidung berufenen Gremiums innerhalb einer gesetzten Frist widersprochen oder jede der zur Rückmeldung aufgeforderten Personen explizit zugestimmt hat.

Stand: Dezember 2015



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1

Telefax: + 49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de